compass
private pflegeberatung

> Wer kann die Pflege ersatzweise übernehmen?

Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson

Wenn eine private Pflegeperson z. B. wegen Krankheit oder Urlaub vorübergehend nicht für die pflegebedürftige Person da sein kann, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für die sogenannte Ersatz- oder Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI).

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 haben Anspruch auf eine notwendige Ersatzpflege für längstens acht Wochen je Kalenderjahr. Eine Kostenerstattung ist aus dem Gemeinsamen Jahresbetrag mit der Kurzzeitpflege in Höhe von bis zu 3.539 Euro pro Kalenderjahr möglich, wenn die Verhinderungspflege von Personen sichergestellt wird,

- die mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und
- die mit der pflegebedürftigen Person nicht in häuslicher Gemeinschaft leben.

Ersatzpflege durch nahe Angehörige

Für nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Aufwendungen der Pflegeversicherung den doppelten Betrag des jeweiligen Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades nicht überschreiten. Notwendige Aufwendungen, zum Beispiel Verdienstausfall oder Fahrtkosten können bis zum Erreichen des Leistungshöchstbetrags von 3.539 Euro erstattet werden. Die Ersatzpflegeperson (nahe*r Angehörige*r, Haushaltsmitglied) kann die Verhinderungspflege bei entsprechendem Nachweis auch als erwerbsmäßige Pflege geltend machen. Es kann dann ebenfalls der Höchstbetrag im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Verhinderungspflege muss dann der Erzielung des Einkommens dienen. Dies wird angenommen, wenn die Ersatzpflegeperson im laufenden Jahr im Rahmen einer Verhinderungspflege zwei verschiedene Pflegebedürftige über einen Zeitraum von jeweils mehr als einer Woche oder eine*n Pflegebedürftige*n für mehr als sechs Wochen am Stück pflegt.

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Verhinderungspflege ist, dass die Pflegeperson wegen Erkrankung, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Pflege gehindert ist. Unsere Pflegeberater*innen erläutern Ihnen gerne die Details zum Leistungsanspruch.

Gemeinsamer Jahresbetrag: Überleitungsregelungen § 144 Abs. 6 SGB XI

Die bis zum 30.06.2025 in Anspruch genommenen Leistungen der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege werden auf die neuen Betragshöhen und Dauern des Gemeinsamen Jahresbetrags angerechnet:

- Die Leistungsbeträge, die für die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege vom 01.01.2025 bis einschließlich zum 30.06.2025 verbraucht worden sind, werden auf den Leistungsbetrag des Gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42a SGB XI für das Kalenderjahr 2025 angerechnet:
- Die Beträge des Ersatzpflegegeldes, die bis zum 30.06.2025 verbraucht worden sind, werden auf die Höhe des ab dem 01.07.2025 geltenden Ersatzpflegegeldes angerechnet.
- Die bis zum 30.06.2025 zu berücksichtigende und verbrauchte Anspruchsdauer der Verhinderungspflege wird auf die ab 01.07.2025 geltende Höchstanspruchsdauer von bis zu acht Wochen angerechnet.

Stundenweise Verhinderungspflege

Wenn Sie für ein paar Stunden jemanden brauchen, der die Pflege übernimmt, wenn Sie verhindert sind, hat die*der Pflegebedürftige Anspruch auf eine stundenweise Verhinderungspflege.

Ganz allgemein ist die Verhinderungspflege eine Ersatzpflege, die dazu dient, pflegende Angehörige zu entlasten. Durch sie haben Sie die Möglichkeit zu einer Pause oder können eine Vertretung organisieren, wenn Sie für einen gewissen Zeitraum die häusliche Pflege nicht übernehmen können.

Wie lange sind Sie verhindert?

Von einer stundenweisen Verhinderungspflege spricht man bei der Inanspruchnahme von Ersatzpflege, wenn die reguläre Pflegeperson kürzer als acht Stunden am Tag verhindert ist. Die reguläre Verhinderungspflege hingegen ist für längere Zeiträume gedacht.

Die stundenweise Nutzung der Ersatzpflege kann zum Beispiel erfolgen, weil für Sie ein Arztbesuch ansteht, Ihr Gang zum Friseur mal wieder fällig ist oder weil Sie einfach eine Auszeit brauchen und zum Beispiel ein Theaterstück oder Freund*innen besuchen möchten. Für diese kleinen Pflegeauszeiten springt dann für Sie ein paar Stunden eine Ersatzpflegeperson ein.

Entscheidend ist dabei die tatsächliche Dauer Ihrer Verhinderung und nicht die Zeit, in der z. B. der Pflegedienst vor Ort ist. Sind Sie beispielsweise neun Stunden verhindert, der Pflegedienst oder ein*e Nachbar*in jedoch nur für zwei Stunden bei Ihrer*Ihrem Angehörigen, liegt keine stundenweise Verhinderungspflege vor, da Sie länger als acht Stunden verhindert waren.

Diese Kosten werden erstattet

Erstattet werden die Kosten einer Ersatzpflege durch nahe Angehörige oder entfernte Bekannte, einen Pflegedienst oder anerkannter Betreuungs- und Hauswirtschaftsdienste, die Sie in der Zeit, in der Sie verhindert sind, dann vertreten. Außerdem besteht bei einer stundenweisen Verhinderung von weniger als acht Stunden für Ihre pflegebedürftige Person weiterhin der Anspruch auf die Zahlung des vollen Pflegegelds für diesen Tag.

Auch bei stundenweiser Verhinderungspflege steht der Gemeinsame Jahresbetrag zur Verfügung. Dabei erfolgt ausschließlich eine Anrechnung der erstatteten Kosten auf den Höchstbetrag, nicht aber auf die maximale Höchstdauer von acht Wochen.

Wir beraten Sie gern!

Wählen Sie unsere gebührenfreie Servicenummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie Ihren Termin für eine Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder Videogespräch unter www.compass-pflegeberatung.de/terminbuchung oder per E-Mail an pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Unsere digitalen Angebote und Social Media Kanäle finden Sie auf www.compass-pflegeberatung.de/digital

Folgen Sie uns!